

## 71C – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (BASIS–PAKET)

Fassung 2019

### 1. Auslandsdeckung für Europa

1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Es gilt Art. 13 AHVB.

1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1.3.1. in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- einer Werksfeuerwehr;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
- Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
- der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.

1.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

1.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche).

1.3.4. Ansprüche aus Sachschäden durch Umweltstörung und der Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); diese Schäden bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB bzw. Klausel L32 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Auslandsdeckung für Sachschäden durch Umweltstörung und der Umweltsanierung bedarf immer einer gesonderten Vereinbarung.

1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen Grunde und der Höhe nach möglich ist.

1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

### 2. Kommunalen Einsatz

Bis zu einem maximalen Jahresverdienst unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen von EUR 15.000,- erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf kommunale Einsätze im Gemeindegebiet. Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** beträgt die Jahresverdienstgrenze EUR 30.000,- bzw. bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Top** beträgt die Jahresverdienstgrenze EUR 50.000,-. Als kommunaler Einsatz gilt jede Tätigkeit sowohl auf gemeinschaftlicher Basis, z.B. über Veranlassung von Gemeinde, Genossenschaften und dergleichen, als auch auf einzelvertraglicher Basis, z.B. im Auftrag des Maschinenringes. Unter dem Jahresverdienst ist die Summe aller Entgelte für die erbrachten Leistungen abzüglich aller mit den erbrachten Leistungen verbundenen Ausgaben und Kosten zu verstehen.

- 3. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln**  
Insoweit der Versicherungsnehmer auf gemeinschaftlicher Basis, also etwa über Veranlassung von Gemeinde, Genossenschaften und dergleichen mit der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und der Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln tätig wird, gilt der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.3 EHVB auch ausserhalb der eigenen Landwirtschaft.
- 4. Nebengewerbe**  
Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** bzw. des Basis-Pakets **Top** sind Schadensersatzverpflichtungen aus Nebengewerben gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.7 EHVB mitversichert, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 30.000,- bzw. EUR 50.000,- nicht überschreitet (Pkt. 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung).
- 5. Fremdenbeherbergung**  
Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.9.
- 6. Holzschlägerungen**  
Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Holzschlägerungen im fremden Wald, jedoch nur im Umfang eines Nebengewerbes bis zu einem maximalen Jahresverdienst unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen von EUR 15.000,-. Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** bzw. des Basis-Pakets **Top** beträgt die Jahresverdienstgrenze EUR 30.000,- bzw. EUR 50.000,-.
- 7. Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke;  
Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**
  - 7.1. Mitversichert gelten Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebes sowie auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr im Umkreis von 500 Metern rund um diese Betriebsstätten. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7.5.3 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB keine Anwendung.
  - 7.2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
  - 7.3. Als Obliegenheit im Sinne des Artikel § 6 VersVG, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit führt, wird definiert, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung, verfügt.
  - 7.4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit EUR 1.000.000,- begrenzt.
  - 7.5. Soweit der Versicherungsnehmer aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz verlangen kann (z.B. KFZ-Haftpflichtversicherung), besteht aus dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz.
- 8. Tollwutuntersuchung**  
Als Kosten im Sinne Art. 5, Pkt. 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen auch die Kosten der Tollwutuntersuchung von Tieren der eigenen Landwirtschaft.
- 9. Umweltstörung**  
In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Sachschäden durch Umweltstörung auch auf Tankanlagen bis 1.000 Liter Fassungsraum nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.  
  
Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** bzw. des Basis-Pakets **Top** sind Tankanlagen bis 5.000 Liter bzw. 10.000 Liter Fassungsraum mitversichert.

**10. Versicherungssummen:**

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Police) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	<b>Standard VS</b>	<b>Plus VS</b>	<b>Top VS</b>
Europadeckung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Kommunaler Einsatz	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Bekämpfung von Pflanzenschädlingen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Nebengewerbe	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Fremdenbeherbergung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Tollwutuntersuchung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Umweltstörung	€ 100.000,-	€ 200.000,-	€ 500.000,-